

# Benutzungsordnung

## für Sporthallen und Mehrzweckgebäude der Stadt Wertheim

---

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Stadt Wertheim, Eigenbetrieb Gebäudemanagement Wertheim, als Eigentümerin stellt den Wertheimer Vereinen, im Weiteren „Nutzer“ genannt auf Antrag städtische Hallen und Räume zur Verfügung. Dabei wird zwischen Schulsporthallen, reinen Sporthallen und Mehrzweckgebäuden unterschieden (siehe Anlage).
- b) Nicht vereinsgebundene Gruppen oder sonstige Antragsteller können die Hallen/Räume ebenfalls nutzen soweit Belegungskapazitäten frei sind. Die in dieser Benutzungsordnung getroffenen Regelungen für Wertheimer Vereine gelten entsprechend.
- c) Für die Belegung der Hallen/Räume im Bereich der Kernstadt und den Stadtteilen ist das Referat 13 (Bildung und Familie) bzw. der jeweilige Stadtteilbeirat zuständig.
- d) Die Vergabe der Hallen/Räume in den Wertheimer Ortschaften erfolgt über den jeweiligen Ortschaftsrat in eigener Zuständigkeit (siehe Anlage).
- e) Ein Anspruch auf Überlassung von Hallen/Räumen sowie dem darin befindlichen Inventar/Geräte, besteht nicht. Individuellen Nutzungswünschen wird nach Möglichkeit entsprochen. Anträge werden abgelehnt, wenn aus den gesamten Umständen, insbesondere Ankündigungen anderer Personen/Vereinigen oder bei Vorfällen vorausgegangener Veranstaltungen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung städtischen Eigentums oder erheblicher Sachwerte Dritter zu befürchten sind.
- f) Das Rauchen ist in allen Hallen/Räumen verboten.
- g) Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen gestattet.
- i) Die Verwaltung, der Ortschaftsrat oder der Stadtteilbeirat kann eine Person beauftragen (in der Regel der Hausmeister) die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei schweren Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Person die Übungsstunden bzw. Veranstaltungen abbrechen und die Nutzer der Räume verweisen.

## § 2

### Nutzungszeiten

- a) Die Nutzung von Schulsporthallen ist in der Schulzeit auf den Zeitraum von Montag bis Donnerstag von 16 bis 22 Uhr und Freitag von 15 bis 22 Uhr begrenzt (siehe Anlage).
- b) Die Nutzung sonstiger Hallen/Räume ist in der Zeit von Montag bis Freitag bis 22 Uhr möglich. Die Nutzungszeiten sind einzuhalten.
- c) Eine Änderung der Nutzungszeit ist, insbesondere bei Veranstaltungen, grundsätzlich möglich. Die Abweichung ist vertraglich zu regeln.
- d) Die Stadt Wertheim behält sich vor, Belegungszeiten für die Reinigung der Hallen/Räume zu reservieren.
- e) Die Vergabe der Hallen/Räume erfolgt in der Regel halbjährig (Winterhalbjahr: 1.11. bzw. nach den Herbstferien bis 31. März). Werden Belegungszeiten nicht genutzt, ist der zuständige Hausmeister spätestens 24 Stunden vorab zu informieren.
- f) Die Hallen sind in den Schulferien grundsätzlich geschlossen.
- g) Die Benutzung in den Schulferien, an Samstagen und Sonn- und Feiertagen bedarf einer gesonderten Genehmigung. Diese ist mindestens 10 Tage vor der Nutzung (Ferien) schriftlich beim Referat 13 bzw. dem zuständigen Ortschaftsrat zu beantragen.
- h) Reparaturarbeiten, Renovierungen und Grundreinigungen haben grundsätzlich Vorrang vor jeglicher Belegung.
- i) Vereinsfremde bzw. unbefugte Personen dürfen sich nicht in den Umkleide- und Duschräumen aufhalten.
- j) Der Nutzer hat die zugewiesenen Hallen/Räume, aus betriebswirtschaftlichen Gründen, mit einer angemessenen Personenzahl zu belegen.

## § 3

### Vertragslaufzeit und Kündigung

- a) Die Hallen/Räume werden den Nutzern, je nach Vereinbarung, auf Dauer oder zeitlich befristet überlassen. Eine dauerhafte Nutzung kann von beiden Seiten halbjährig gekündigt werden.
- b) Die Stadt Wertheim ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer die ihm zugewiesenen Zeiten länger als einen Monat nicht genutzt hat oder seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung trotz Abmahnung nicht nachkommt.

## § 4

### Schließdienst

- a) Je nach Vereinbarung erhalten alle Nutzer Gebäude- bzw. Tresorschlüssel.
- b) Eine dauerhafte Weitergabe des Gebäudeschlüssels ist nur mit Zustimmung des Referats 12 bzw. dem zuständigen Ortschaftsrat/Stadtteilbeirat erlaubt.
- c) Der Verlust eines Schlüssels ist dem Referat 13 bzw. dem zuständigen Ortschaftsrat/Stadtteilbeirat umgehend zu melden. Der Nutzer haftet für alle hieraus entstehenden Schäden. Den Nutzern wird geraten, eine Schlüsselversicherung abzuschließen.
- d) Die Hallen/Räume müssen nach Ende der Nutzung ordnungsgemäß abgeschlossen werden. Dazu gehört auch, dass die Fenster verschlossen und sämtliche Lichter ausgeschaltet sind. Auf das Abschalten der Duschen ist besonders zu achten.
- e) Nutzern denen zusätzliche Schlüssel z.B. für Geräteräume und -schränke überlassen werden, sind für den ordnungsgemäßen Verschluss der ihnen überlassenen Räume und Einrichtungen verantwortlich.

## § 5

### Aufsicht/Benutzerbuch

- a) Die Aufsicht der Nutzergruppe ist durch eine in der Betreuung erfahrene Person sicherzustellen.
- b) Die Person hat darauf zu achten, dass insbesondere in reinen Sporthallen nur Turn- bzw. Sportschuhe (ohne Stollen oder Noppen), und keine Straßenschuhe verwendet werden. Sportschuhe, die Streifen oder Abdrücke hinterlassen, sind ebenfalls nicht gestattet (siehe Anlage).
- c) Jede Belegung muss in ein Benutzerbuch (soweit vorhanden) eingetragen werden (Datum, Uhrzeit, Anzahl der Sportler, Unterschrift der verantwortlichen Person).

## § 6

### Speisen und Getränke

- a) Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in reinen Sporthallen ist untersagt. In den Umkleieräumen darf nicht gegessen werden.
- b) Der Verkauf von Getränken und Speisen bedarf einer Genehmigung. Die Genehmigung ist beim Referat 13 bzw. dem zuständigen Ortschaftsrat/Stadtteilbeirat einzuholen.

## § 7

### Geräte, Ausstattung und Einrichtung

- a) Die Stadt Wertheim überlässt die Hallen/Räume sowie darin befindliche Geräte (keine Schulsportgeräte) zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Hallen/Räume einschließlich der Geräte vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. dem zuständigen Ortschaftsrat/Stadteilbeirat zu melden und in das Benutzerbuch einzutragen. Geht von den Geräten oder der Halle / den Räumen eine Gefahr aus, ist die Nutzung untersagt.
- b) Eigene Geräte und Ausstattungsgegenstände dürfen nur mit Genehmigung des Hausmeisters bzw. dem zuständigen Ortschaftsrat/Stadteilbeirat in den Hallen/Räumen gelagert werden.
- c) Die Geräte sind nach ihrer Nutzung wieder an ihren ursprünglichen Platz zu stellen und auf ihre ursprüngliche Ausgangsstellung einzustellen.
- d) Beim Transport von Geräten darf der Boden nicht beschädigt werden.
- e) Auf sparsame Benutzung der Versorgungseinrichtungen (Wasser, Strom, Heizung) ist zu achten.
- f) Das Übernachten in den Hallen/Räumen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- g) Banden- und/oder Plakatwerbung ist nur während einer Veranstaltung gestattet. Sie darf nur nach Rücksprache mit dem Hausmeister bzw. dem zuständigen Ortschaftsrat/Stadteilbeirat angebracht werden. Für hierdurch entstehende Schäden haftet der Nutzer.
- h) Die Bedienung von Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen sowie der ggf. vorhandenen Bühnentechnik darf nur von Bediensteten der Stadt Wertheim oder in Absprache mit den jeweiligen Hausmeistern bzw. dem zuständigen Ortschaftsrat/Stadteilbeirat vorgenommen werden. Technische Veränderungen an bestehenden Anlagen sind untersagt.

## § 8

### Reinigung

- a) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Hallen/Räume nach der Nutzung in einem ordentlichen Zustand verlassen werden. Entsprechendes Reinigungsmaterial steht in den Hallen/Räumen zur Verfügung.
- b) Besonders bei den sanitären Anlagen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Bei außergewöhnlicher Verunreinigung sind die zusätzlichen Reinigungskosten vom Nutzer zu tragen.

## § 9

### Kulturelle Veranstaltungen

- a) Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen ist u.a. aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Ausstattung nur in Mehrzweckhallen/-gebäuden möglich.
- b) Die Vergabe der Hallen/Räume erfolgt auf Antrag durch das Referat 13 bzw. dem zuständigen Ortschaftsratsrat/Stadteilbeirat.

## § 10

### Räum- und Streupflicht

Die Nutzer sind während der Belegung der Hallen/Räume für den Winterdienst (Räumung und Streuung) selbst verantwortlich.

## § 11

### Haftung

- a) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehenden Schäden. Von Schäden, die bei Nutzungsbeginn nicht gemäß § 7 gemeldet worden sind, wird angenommen, dass sie während der Nutzungszeit entstanden sind. Der Beweis des Gegenteils steht dem Nutzer frei.
- b) Der Nutzer verzichtet auf etwaige Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Wertheim und ihre Bediensteten oder Beauftragten für Schäden, die er oder seine Bediensteten oder Beauftragten oder sonstige Dritte aufgrund der Durchführung der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungsgegenstände und der Zugänge erleiden, und verzichtet auf Rückgriffsansprüche, wenn er selbst in Anspruch genommen wird. Er stellt die Stadt Wertheim und ihre Bediensteten oder Beauftragten von solchen Haftpflichtansprüchen frei, wenn diese von Dritten in Anspruch genommen werden.
- c) Von vorstehender Regelung unberührt bleibt die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der Stadt Wertheim und ihrer Bediensteten und Beauftragten, darüber hinaus auch die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie die Haftung der Stadt Wertheim als Grundstücksbesitzerin für den sicheren Zustand von Bauwerken gemäß § 836 BGB.
- d) Der Nutzer verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- e) Für liegengelassene Kleidungsstücke und Ähnliches bzw. vereinseigene Sportgeräte wird seitens der Stadt keine Verantwortung übernommen.

## § 12

### Miete/Betriebskosten/Kaution

- a) Für die Überlassung der Hallen/Räume kann von den Nutzern eine Miete/Betriebskosten und eine Kaution erhoben werden.
- b) Die Höhe der Betriebskostenbeteiligung für sporttreibende Vereine wird vom Gemeinderat der Stadt Wertheim festgelegt und den Vereinen in Rechnung gestellt.
- c) Wird eine Veranstaltung nicht mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Nutzung bei dem Referat 13 bzw. dem zuständigen Ortschaftsrat/Stadtteilbeirat schriftlich abgesagt, sind die entstandenen Kosten in voller Höhe zu entrichten.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für Sporthallen und Mehrzweckgebäude tritt am **1. Mai 2014** in Kraft.

Die im Einzelfall getroffenen Schlüsseldienstvereinbarungen mit den Wertheimer Sportvereinen sind ebenso wie die von der Schulleitung erlassenen Sporthallenregelungen Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

Weitergehende Hausordnungen bleiben hiervon unberührt.

Wertheim, 10. April 2014



Stefan Mikulicz  
Oberbürgermeister